

Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b und flg. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

Insbesondere bewendet es daher auch bei dem, auf Antrag eines Beleidigten oder von Amtswegen, einzuleitenden Verfahren zu Ausmittlung des ungenannten und unbekanntes Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung.

Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Geldstrafe von einer bis zu acht Wochen oder unter mildernden Umständen, einer Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Thalern sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten, von welcher ihm nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie, unter ihrer Vermittelung, zur Veröffentlichung bringt.

Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4), von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu ertheilen vermag, oder die ertheilte sich als eine ungenügende oder wahrheitswidrige erweist, insoweit nicht in letztem Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.

Die zweite Kammer hat diese §. abgelehnt und an deren Stelle folgende vier §§. (l g, h, i und k) gesetzt:

#### §. 1 g.

„Den Verfasser einer censurten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine Beschuldigung ausgesprochen oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist. In diesem Falle können sich jedoch auch Redacteur, Verleger u. s. w. der gedachten Verbindlichkeit nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, sowie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Sie können daher im Weigerungsfalle zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Geld- oder nach Befinden durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Bewirkt aber der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar in der §. 1 k von 2 bis 5 bestimmten Reihenfolge, die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers.“

#### §. 1 h.

„Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden, und so lange der ehrenrührige Charakter einer Schrift, eines einzelnen Artikels, oder einer einzelnen Aeußerung derselben durch diese Entscheidung nicht anerkannt ist, hat die Verbindlichkeit zur Benennung des Verfassers nicht statt.“

#### §. 1 i.

„Bei Schriften, welche der Censur nicht unterliegen haben, ist zwar die Verbindlichkeit, die Mitwissenschaft um den Verfasser anzugeben, nicht bloß auf Injurien <sup>1)</sup> beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuchs eine Verpflichtung zur Anzeige vorhanden ist. Wo diese aber nicht vorliegt, bewendet es bei den Bestimmungen in §. 1 g. Im Uebrigen gelten in Ansehung der wegen Be-

nenennung der Verfasser anzuwendenden Zwangsmaßregeln, insonderheit bei Injurien <sup>2)</sup>, die oben für die censurten Schriften aufgestellten Regeln.“

#### §. 1 k.

„Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortllch:

- 1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen erfolgt sind;
- 2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
- 3) der Verleger; insofern auch dieser nicht bekannt ist,
- 4) der Drucker, und zuletzt
- 5) der Verbreiter.

Der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen deren Inhalts, insoweit nicht Injurien und Verleumdungen gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.“

Die erste Kammer hat den Gesetzentwurf bei §. 5 a wieder hergestellt, jedoch in nachfolgender Fassung:

„Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.“

Alle übrige dermalen geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b und folgende dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über 20 Bogen Anwendung.

Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist, insoweit dies für einen Zweck der Rechts- und Polizeipflege nöthig ist, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- oder nach Befinden durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich der Redacteur und der Verleger, sowie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Bewirkt der Befragte, des gegen ihn angewendeten Zwangsverfahrens ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig oder ungenügend befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers, und abgesehen von der deshalb etwa gegen sie sonst zu erkennenden Strafe, eine Polizeistrafe von 10—100 Thaler, oder nach Ermessen der Behörde Gefängniß bis zu 14tägiger Dauer. In Wiederholungsfällen ist dieses Strafmaß zu verdoppeln.“